

Die Verfassung von 1812 und der iberoamerikanische Konstitutionalismus

Ein Vergleich

Viel ist geschrieben worden über den Einfluss der französischen Verfassung von 1791 auf ihr Pendant aus Cádiz aus dem Jahre 1812; unendliche Male wurde es wiederholt. Wenn wir beide Dokumente jedoch vergleichen und uns dabei den Texten nicht als Dogmen nähern, dann können wir überrascht feststellen, dass die Verfassung von Cádiz wenig französische »Züge« trägt.

Das genaue Gegenteil ist ebenso überraschend der Fall, wenn wir die ersten republikanischen Verfassungen in Hispanoamerika mit dem Text der Verfassung von 1812 vergleichen. Genau dies ist die Absicht der folgenden Studie. Im Ergebnis zeigt sich, dass der Einfluss des spanischen Konstitutionalismus in Hispanoamerika äußerst nachhaltig war. Vor allem deswegen, weil – zusammengefasst – die Verfassung von 1812 technisch gesehen gar keine »spanische« Verfassung war, sondern eine hispanische. Erdacht, überarbeitet und schließlich vorgeschlagen wurde sie von einem parlamentarischen Forum, das sowohl aus spanischen als auch aus amerikanischen Vertretern bestand, die nicht nur von Bedeutung, sondern auch von Einfluss waren. Außerdem war die Verfassung konzipiert für einen Nationalstaat, der »beide Hemisphären« umfassen sollte. Eine andere Sache ist es zu erklären, warum sie scheiterte. Doch in jenem historischen Moment 1811/12 beschränkt sie vor allem für die hispanischen Territorien einen einmaligen revolutionären Weg.

Die Verfassungen, die die neuen Republiken seit ihrer Unabhängigkeit erleuchteten, beruhten

mehr oder minder auf den politischen Grundlagen des Liberalismus von Cádiz. Viele spiegelten in ihren Artikeln den Grad der Konsolidierung wider, den die in Cádiz geführten Diskussionen im politischen Raum Iberoamerikas erreicht hatten. Das heisst nicht, dass die gesellschaftliche, ökonomische oder kulturelle Realität dieser Republiken vollständig dem entsprochen hätte, was in den Verfassungsdokumenten stand, sondern dass sich in ihnen das juristisch-normative Projekt der aus den Unabhängigkeitskämpfen als Sieger hervorgegangenen neuen Führungselite ausdrückte.

Wenn sich die amerikanischen Verfassungsväter in einem Punkt von der Praxis der parlamentarischen Debatten in Cádiz unterschieden, dann waren es die weiten Zugeständnisse an die Legislative.¹ Abgesehen von einigen wenigen Fällen – wie im ersten mexikanischen Kongress von 1822 – blieb es bei der Vorherrschaft der Legislative über die anderen beiden Gewalten, und im Laufe der Zeit setzten alle Republiken, ohne Ausnahme, auf ein Zweikammersystem als Organisationsprinzip der legislativen Gewalt. In Cádiz hatten sich die Cortes einen guten Teil der zur Souveränität gehörigen Vorrechte selbst zugesprochen, was natürlich an den Zeitumständen lag. Das Fehlen des Monarchen und der Krieg gegen Frankreich waren der ideale Kontext für den revolutionären Liberalismus, um den liberalen Staat nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Für die Republiken auf dem amerikanischen Kontinent bedeutete das Einkammersystem, zu viel Macht an die nationalen Repräsen-

¹ Für diese Studie haben wir die ersten Verfassungen derjenigen Länder benutzt, die sich auf dem amerikanischen Territorium als unabhängige Staaten konstituierten, obwohl sich einige von ihnen zu diesem Zeitpunkt noch im Krieg mit der spanischen Monarchie befanden: die Verfassung der Vereinigten Provinzen des Río de la Plata (1819), die argentinische Verfassung (1826), die Verfassun-

gen Boliviens (1826), Kolumbiens (1821), Perus (1823), Chiles (1822), Uruguays (1830), Ecuadors (1830), Venezuelas (1830), Mexikos (1824) und die Verfassung der Vereinigten Provinzen Zentralamerikas (1824).

tanten abgeben zu müssen, trotz der Einschränkungen in Bezug auf Wirtschaft und Eigentum, wie sie in einigen Verfassungen festgeschrieben wurden. Der Senat erschien als mäßigende Macht der revolutionären Schwankungen, die die Parlamentarier – inspiriert durch das Beispiel von Cádiz – eventuell mitbrachten. Zugleich sollte der Senat diejenige Kammer sein, die die territoriale Verschiedenheit der neuen amerikanischen Staaten repräsentieren könne. Dank des Zweikammersystems wurde die Gewaltenteilung fast als natürliches Element eines liberalen politischen Systems angesehen.

Was die liberale Ideenwelt angeht, so nahmen alle Verfassungen, unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung und der Ausgestaltung von Regierung und Verwaltung, die »Rechte des Menschen« und andere liberale Grundsätze auf. Freiheit, Gleichheit, das Recht auf Eigentum und – in vielen Fällen – das Recht auf Sicherheit schlugen sich in verschiedener Art und Weise in den amerikanischen Verfassungen nieder. Bei einigen werden sie schon in den ersten Artikeln niedergelegt, was ihre Bedeutung unterstreicht, ganz wie in der Verfassung von Cádiz von 1812, wo sich diese Rechte gleich am Anfang, in Artikel 4, finden. Die kolumbianische Verfassung von 1821 führt diese Rechte in Artikel 3, die Verfassung der Vereinigten Provinzen Zentralamerikas von 1824 in Artikel 2 auf. Andere fügten sie in ein besonderes Kapitel mit den Garantien des Individuums oder in die allgemeinen Bestimmungen ein: in der Verfassung Uruguays Artikel 130, in der Verfassung Perus von 1826 Artikel 142, in der Verfassung Boliviens von 1826 Artikel 149, in der Verfassung Argentiniens von 1826 Artikel 159 und in der venezuelanischen Verfassung von 1830 Artikel 188.

Auch die Pressefreiheit und besonders die Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit wa-

ren Teil des liberalen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts in den amerikanischen Republiken. Die Verfassung der *Provincias Unidas de Sudamérica* postulierte: »Die Freiheit, seine Ideen über die Presse zu veröffentlichen, ist so wertvoll für den Menschen wie sie notwendig ist für die Erhaltung der bürgerlichen Freiheit in einem Staat.« (Artikel 140, Kapitel 2, Abschnitt 5).² Auch in anderen Verfassungen wird das Recht zu schreiben, zu drucken und ohne vorherige Zensur frei zu veröffentlichen betont, allerdings mit dem Zusatz, dass dies gleichzeitig die Verantwortung für Missbrauch einschließt. Auch diese Formel findet sich in der Verfassung von Cádiz im Artikel Nr. 371.³

Ein anderer charakteristischer Grundsatz des Liberalismus ist das Recht des *Habeas Corpus*, das in allen iberamerikanischen Verfassungen festgeschrieben wurde. Die Liberalisierung der Justiz, der Schutz des Angeklagten wie auch die Abschaffung von Körperstrafen wurden normativ festgelegt. Gerade für diesen Fall stellt die Verfassung von 1812 ein gutes Beispiel dar, da sie die Strafverfolgung detailliert regelt. Einige dieser Artikel wurden sogar wörtlich übernommen, z. B. derjenige, der sich mit der Verhaftung eines Straftäters bei Begehung der Tat befasst. Dem dortigen Artikel 292 korrespondiert in der kolumbianischen Verfassung von 1821 der Artikel 160: »Jeder auf frischer Tat gefasste Straftäter darf verhaftet werden; jeder darf ihn verhaften und dem Richter vorführen.«⁴

Der Einfluss der Verfassung von Cádiz ist jedoch vor allem in der politischen Praxis der amerikanischen Republiken spürbar, auch dann, wenn er sich nicht direkt in Verfassungsbestimmungen übersetzt. So übernahmen beispielsweise alle hispanoamerikanischen Territorien jenen Artikel 12 des Textes von Cádiz, in dem der Katholizismus zur neuen Staatsreligion erhoben

2 »La libertad de publicar sus ideas por la Prensa es un derecho tan apreciable al hombre como esencial para la conservación de la libertad civil en un Estado.«

3 »Artikel 371: Alle Spanier haben die Freiheit, ihre Ideen aufzuschreiben, zu drucken und zu veröffentlichen ohne die Notwendigkeit einer vorherigen Lizenzierung, Revision oder anderer Eingriffe, gemäß den Beschränkungen und

Verantwortlichkeiten, die durch Gesetze festgeschrieben sind.« [»Art. 371. Todos los españoles tienen libertad de escribir, imprimir y publicar sus ideas políticas sin necesidad de licencia, revisión o aprobación alguna anterior a la publicación, bajo las restricciones y responsabilidades que establezcan las leyes.«] Constitución política de la monarquía española, Cádiz, 19. März 1812, in: Cons-

tituciones y códigos políticos españoles, 1808–1878, hg. von JULIO MONTERO, Barcelona 1998.

4 »Infraganti todo delincuente puede ser arrestado y todos pueden arrestarle y conducirlo a la presencia del juez.«

wird. Diese intensiv diskutierte Entscheidung dürfte als eine pragmatische Option jenes Liberalismus von Cádiz anzusehen sein, der in seinem historischen Moment – dem Jahre 1811 – eine Debatte über das Thema Religion weder bestreiten konnte noch wollte.⁵ Doch galt das auch in den amerikanischen Territorien? Einige übernahmen den erwähnten Artikel, beispielsweise die Verfassung Mexikos von 1824 (Artikel 3). Andere wiederum schrieben die Staatsreligion in leicht veränderter Formulierung fest. Sowohl die Verfassung Kolumbiens (1821) als auch die Venezuelas (1830) unterließen jeden Hinweis auf den Katholizismus, auch wenn sich am Beginn der jeweiligen Artikel ein Gottesbezug in den Verfassungen findet.

Von besonderer Bedeutung sind hier freilich der historische Kontext und die politischen Debatten, die die Formulierung der Verfassungen jeweils begleiteten. Ohne diese Aspekte hier vertiefen zu können stellt sich die Frage, ob in einigen Fällen das mentale und ideologische Bezugssystem nicht ein anderes war als in Cádiz. Darüber hinaus ist der Bruch der amerikanischen Territorien und ihrer Bewohner mit der spanischen Krone von Bedeutung – es sei nur daran erinnert, dass diese Länder durch Eroberung Teil

des Eigenvermögens der Könige geworden waren und erst mit der Verfassung von 1812 in den Staat integriert worden waren. Nur vor diesem Hintergrund wird Artikel 2 der Verfassung von Cádiz verständlich, der sich auch in vielen amerikanischen Verfassungen findet – der Schatten des Königs war lang. So heißt es noch in der Verfassung Kolumbiens von 1821: »Artikel 1: Die kolumbianische Nation ist für immer und unwiderruflich frei von der spanischen Monarchie und jeder anderen ausländischen Macht und Herrschaft; weder ist noch wird sie Besitz einer Familie oder einer Person sein.«⁶

Der Hinweis am Schluss zielt zweifelsohne auf den ursprünglichen Vasallenstatus der amerikanischen Bevölkerung gegenüber den Monarchen. Die Politik der amerikanischen Abgesandten, die in Cádiz die Aufnahme dieses Artikels verteidigten, übertrug sich sofort auf die bald unabhängigen Territorien des amerikanischen Kontinents, von denen einige immer noch im Krieg mit Spanien standen und für die dieser Artikel notwendig war, um rechtskräftig die alten Kolonien von der königlichen Herrschaft zu trennen. Das Beispiel machte auch in anderen Ländern Schule, wie der Blick auf deren Verfassungstexte zeigt:

Verfassung Chiles (1822)

Artikel 2: »Die chilenische Nation ist frei und unabhängig von der spanischen Monarchie und jeder anderen fremden Macht: sie gehört einzig sich selbst und niemals einer Person oder einer Familie.«

»La nación chilena es libre e independiente de la monarquía española y de cualquiera otra potencia extranjera: pertenecerá solo a sí misma, y jamás a ninguna persona ni familia.«

Verfassung Perus (1823)

Artikel 2: »Sie ist unabhängig von der spanischen Monarchie und jeder fremden Macht; sie darf nicht der Besitz einer Person oder einer Familie sein.«

»Ésta es independiente de la monarquía española, y de toda dominación extranjera; y no puede ser patrimonio de ninguna persona ni familia.«

5 Wir haben uns dieser Frage ausführlich gewidmet in: M. CHUST, IVANA FRASQUET, *Soberanía, nación y pueblo en la Constitución de 1812*, in: *Secuencia* 57 (September – Dezember 2003) 39–60. Vgl. auch IVANA FRASQUET, *Alteza versus Majestad: el poder de la legitimidad en el Estado-nación mexicano, 1810–1824*, in: *El imperio sublevado. Monarquía y Nación en España e Hispanoamé-*

rica, hg. von VÍCTOR MÍNGUEZ, MANUEL CHUST, Madrid 2004, 255–276. Für eine andere Interpretation, die die Aufnahme dieses Artikels in die Verfassung von Cádiz als eine Konzession der Liberalen an konservative Positionen begreift, vgl.: JOSÉ MARÍA PORTILLO, *Revolución de Nación. Orígenes de la cultura constitucional en España, 1780–1812*, Madrid 2000.

6 »Artículo 1. La nación colombiana es para siempre e irrevocablemente libre e independiente de la monarquía española y de cualquier otra potencia o dominación extranjera; y no es, ni será nunca patrimonio de ninguna familia ni persona.«

Verfassung Perus (1826)	<p>Artikel 2: »Peru ist und wird immer unabhängig sein von jeder fremden Macht und darf nicht der Besitz einer Person oder eine Familie sein.« »El Perú es y será para siempre independiente de toda dominación extranjera y no puede ser patrimonio de ninguna persona ni familia.«</p>
Verfassung des Staates El Salvador (1824)	<p>Artikel 1: »Der Staat ist und wird immer frei sein von Spanien und Mexiko und jeder anderen fremden Macht oder Regierung. Er darf nicht der Besitz einer Familie oder Person sein.« »El Estado es y será siempre libre e independiente de España y de México y de cualquiera otra potencia o gobierno extranjero, y no será jamás el patrimonio de ninguna familia ni persona.«</p>
Verfassung Mexikos (1824)	<p>Artikel 1: »Die mexikanische Nation ist für immer frei und unabhängig von der spanischen Regierung und jeder anderen Macht.« »La nación mexicana es para siempre libre e independiente del gobierno español y de cualquier otra potencia.«</p>
Verfassung des Staates Nuevo León, Mexiko (1825)	<p>Artikel 2: »Der Staat Nuevo León ist frei, souverän und unabhängig von allen Vereinigten Mexikanischen Staaten und jeder anderen fremden Macht. Der Staat ist kein Besitz einer anderen Nation, eines anderen Staates, einer Korporation, Familie oder Person und wird es niemals sein.« »El estado de Nuevo León es libre, soberano e independiente de cada uno de los Estados Unidos Mexicanos y de cualquier otro extranjero. No es, ni puede ser patrimonio de nación, estado, corporación, familia o persona alguna.«</p>
Verfassung des Staates Honduras (1825)	<p>Artikel 1: »Der Staat Honduras ist frei und unabhängig von jeder fremden Macht und wird niemals der Besitz einer Familie oder einer Person sein.« »El Estado de Honduras es libre e independiente de toda potencia o gobierno extranjero, y no será jamás patrimonio de ninguna familia ni persona.«</p>
Grundgesetz des freien Staates Costa Rica (1825)	<p>Artikel 12: »Der Staat ist und wird für immer frei und unabhängig sein von Spanien, Mexiko und jeder anderen fremden Macht oder Regierung. Er wird außerdem niemals der Besitz einer Familie oder Person sein.« »Él es y será para siempre libre e independiente de España, México y cualesquiera otra potencia o gobierno extranjero, y no será jamás el patrimonio de ninguna familia, ni persona.«</p>
Verfassung Uruguays (1830)	<p>Artikel 3: »Uruguay wird niemals der Besitz einer Person oder Familie sein.« »Jamás será el patrimonio de persona, ni de familia alguna.«</p>

Bezüglich der Definition des Staates und der Souveränität entschieden sich einige Republiken für eine Formulierung, die derjenigen der Verfassung von Cádiz sehr nahe kommt und die teilweise sogar identisch ist. Die Mehrheit der Verfassungen definierte die nationale Souveränität oder die Volkssouveränität als Grundlage der politischen Herrschaft, die nur auf der ersten Ebene der Wahlen unmittelbar ausgeübt wird. In einigen Fällen war der entsprechende Artikel wortwörtlich aus der Verfassung von Cádiz übernommen. Symptomatisch ist, dass in den Verfassungen Chiles, Perus und Boliviens sich folgende Formel findet, die dem Text von 1812 entnommen ist: »Artikel 1: Die chilenische Nation ist eine Einheit, der alle Chilenen angehören; darin liegt wesentlich ihre Souveränität.«⁷ Das Besondere ist hier nicht nur die Definition der Nation als solche, sondern die Verwendung des Wortes »wesentlich«, das in der verfassungsgebenden Versammlung, den *Cortes* von Cádiz, zu vielen Diskussionen geführt hatte. Ähnliches findet sich in der Verfassung Kolumbiens von 1821 – »Artikel 2: Die Souveränität ist wesentlich in der Nation begründet.«⁸ – oder gleichlautend in Artikel 3 der Verfassung Venezuelas von 1830. Weiter gingen die uruguayischen Repräsentanten, die sich von José Miguel Guridi y Alcocer inspirieren ließen und das Adverb »radikal« in den Verfassungstext aufnahmen: »Artikel 4: Die Souveränität ist in all ihrer Größe radikal in der Nation begründet.«⁹

Die Ausübung der Souveränität war direkt verbunden mit der Bestimmung der Staatsbürgerschaft und den politischen Rechten, die aus ihr erwachsen. In allen Verfassungen wurde die Nationalität durch die Geburt begründet, ob-

gleich symptomatischerweise in einigen Fällen einzig von »freien Menschen« gesprochen wurde, ohne die Möglichkeit zu erwähnen, Sklaven oder Freigelassenen die Staatsangehörigkeit zuzusprechen.¹⁰ Einzig die Verfassung Boliviens legte in Artikel 11 fest, dass die Sklaven frei würden, sobald die Verfassung veröffentlicht werde. Auch wurde die Möglichkeit der Einbürgerung – Naturalisierung – von Ausländern oder ehemaligen Unabhängigkeitskämpfern zugelassen. Was das Wahlsystem betrifft, so wurden wie in der Verfassung von 1812 verschiedene Ebenen für indirekte Wahlen festgelegt, meist drei. Die Wahlen verteilten sich proportional auf Gemeinden, Kantone bzw. Provinzen und Bundesstaaten bzw. Departements, je nach der von den Staaten gewählten territorialen politischen Gliederung.

Doch der entscheidende Unterschied zur politischen Praxis von Cádiz war die Einführung des Zensuswahlrechts in fast allen amerikanischen Verfassungen. Die Ausübung der Bürgerrechte wurde von dem Vorhandensein von Grundbesitz bzw. Einkommen abhängig gemacht, hinzu kamen Kriterien wie Alter, die Eigenschaft »vecino«, also Einwohner, zu sein oder Alphabetisierung. Das Wahlrecht war mit anderen Worten männlich und indirekt, aber nicht universal wie in Cádiz und es wurden diejenigen von den politischen Rechten ausgeschlossen (egal ob freie oder unfreie Menschen), die diese Voraussetzungen nicht erfüllten. In einigen Fällen wurde die Ausübung eines öffentlichen Amtes an bestimmte wirtschaftliche Voraussetzungen geknüpft, etwa für das Amt als Abgeordneter oder Senator. Die Tabelle gibt eine vergleichende Übersicht:

7 »Art. 1. La Nación Chilena es la unión de todos los chilenos; en ella reside esencialmente la soberanía.«

8 »Art. 2. La soberanía reside esencialmente en la nación.«

9 »Art. 4. La soberanía en toda su plenitud existe radicalmente en la Nación.«

10 Das war in der kolumbianischen Verfassung von 1821 und der des

Staates Venezuela von 1830 der Fall.

Verfassung	Wahlsystem	Bestimmungen zur Wahlberechtigung	Voraussetzungen für öffentliche Ämter
Kolumbien 1821	3 Ebenen: Gemeinden, Kantone und Provinzen	Kolumbianische Staatsangehörigkeit, Mindestalter 21 (Gemeindeebene) bzw. 25 Jahre (Kantonatsebene) oder verheiratet oder lesen und schreiben können, der Besitz von 100 Pesos (Gemeindeebene) bzw. 500 Pesos (Kantonats Ebene)	Senator: 30 Jahre, kolumbianische Staatsangehörigkeit (auch naturalisiert), Besitz von 4000 Pesos oder einer Grundrente von jährlich 500 Pesos Abgeordneter: 25 Jahre, <i>naturaleza</i> oder <i>vecindad</i> , Eigentum von 2000 Pesos oder jährliche Einkünfte von 500 Pesos
Chile 1822	2 Ebenen: Gemeinden und Departements	Chilenische Staatsangehörigkeit, älter als 25 Jahre oder verheiratet sein oder lesen und schreiben können (vor 1833)	Korporativer Senat Abgeordneter: Grundbesitz im Wert von 2000 Pesos
Vereinigte Provinzen von Zentralamerika 1824	3 Ebenen: Gemeindevertretung, Distrikte und Departements	Bewohner der Republik oder naturalisierte Staatsangehörige, verheiratet oder über 18 Jahre, Berufstätigkeit	Senator: 30 Jahre, sieben Jahre Staatsbürgerschaft Abgeordneter: 23 Jahre, fünf Jahre Staatsangehörigkeit
Mexiko 1824	Indirekte Wahlen in jedem Bundesstaat	Werden jeweils vom Bundesstaat festgelegt	Senator: 30 Jahre, zwei Jahre Staatsbürgerschaft Abgeordneter: 25 Jahre, zwei Jahre Residenz
Bolivien 1826	Eine Wahlebene, indirekte Wahl	Bolivianische Staatsbürgerschaft, verheiratet oder mind. 20 Jahre alt sein, lesen und schreiben können, Berufstätigkeit	Dieselben Bestimmungen wie zur Wahlberechtigung Zensor: 35 Jahre Senator: 30 Jahre Tribun: 28 Jahre
Argentinien 1826	Direkte Wahl	Staatsbürgerschaft, mind. 20 Jahre oder verheiratet sein, lesen und schreiben können	Senator: 36 Jahre, neun Jahre Staatsbürgerschaft, 10000 Pesos Kapital oder Äquivalent

Verfassung	Wahlsystem	Bestimmungen zur Wahlberechtigung	Voraussetzungen für öffentliche Ämter
Argentinien 1826 (Fortsetzung)			Abgeordneter: 25 Jahre, sieben Jahre Staatsbürgerschaft, 4000 Pesos Kapital, Berufstätigkeit
Peru 1826	Eine Wahlebene, indirekte Wahl	Peruanische Staatsbürgerschaft, verheiratet oder mind. 25 Jahre alt sein, lesen und schreiben können, Berufstätigkeit	Dieselben Bestimmungen wie zur Wahlberechtigung Zensor: 40 Jahre Senator: 35 Jahre Tribun: 25 Jahre
Uruguay 1830	Direkte Wahl für Abgeordnete, indirekte Wahl für Senatoren	Staatsbürgerschaft (legal oder naturalisiert)	Senator: Staatsbürgerschaft, 33 Jahre, 10000 Pesos Kapital oder Äquivalent Abgeordneter: Staatsbürgerschaft, 25 Jahre, 4000 Pesos Kapital oder äquivalente Grundrente

Das Wahlsystem hatte den wichtigen Effekt, eine politische Kultur der politischen Teilnahme der Bürgerschaft zu konsolidieren, wie sie durch die Verfassung von Cádiz in den iberamerikanischen Territorien erstmals möglich geworden war. Dieser Einfluss zeigt sich auch in der Aufrechterhaltung einer der wichtigsten Institutionen des Liberalismus von Cádiz, den kommunalen Verfassungsräten (sog. *ayuntamientos constitucionales*). Auch die Selbstverwaltungsorgane auf der Ebene der Provinzen (sog. *diputaciones provinciales*) – auch wenn sie vielerorts anders genannt wurden und nicht dieselben Kompetenzen wie in Cádiz hatten – sind in diesem Zusammenhang zu sehen. Was sich fast überall durchsetzte, war das Festhalten an den »Seelen« als Konzept zur Bestimmung der Bezugsgrößen der

Repräsentation auf lokaler Ebene.¹¹ Die Reflexionen des neuspanischen Abgeordneten José Miguel Arizpe im Jahre 1811 in den Höfen von Cádiz inspirierten hier einen ganzen Kontinent hinsichtlich der Etablierung von lokalen politischen Einheiten.¹² Die Verfassungen der Staaten der mexikanischen Föderation begannen eine nach der anderen, das Konzept der »Seelen« bei der Bildung von Gemeindevertretungen anzuerkennen. Allerdings glichen sie es der Bevölkerung auf jedem Territorium an und legten generell eine höhere Zahl von mindestens vorhandenen »Seelen« fest, um so die Zersplitterung der Gemeinden zu verhindern, wie es in der Zeit der Verfassung von Cádiz der Fall war.¹³ Auch in den Verfassungen der zentralamerikanischen Länder übernahm man diese Kriterien, im Falle

11 Man nutzte dieses Konzept jedoch auch auf anderen Repräsentationsebenen. So schreibt die Verfassung Venezuelas von 1830 die Wahl eines Abgeordneten pro 20.000 Seelen vor (Artikel 51), in Chile kommt ein Abgeordneter auf 15.000 Seelen (Artikel 30).

12 Vgl. MANUEL CHUST, *La cuestión nacional americana en las Cortes de Cádiz (1810–1814)*, Madrid 1999, 205 ff.

13 Vgl. JUAN ORTIZ ESCAMILLA, JOSÉ A. SERRANO ORTEGA, *Ayuntamientos y liberalismo gaditano en México*, Mexico 2007.

Costa Ricas war das Minimum der »Seelen« zur Bildung eines Rates in den Dörfern sogar ganz aufgehoben: Verfassung von El Salvador 1824, Artikel 73: »Die Gemeindeverwaltung bleibt in jedem Dorf bestehen, das 500 Seelen oder mehr hat.«;¹⁴ Verfassung von Honduras 1825, Artikel 82: »Jede Gemeinde, deren Gebiet mehr als 500 Seelen hat, darf einen gewählten Gemeinderat besitzen.«;¹⁵ Verfassung von Costa Rica 1825, Artikel 111: »In jedem Dorf, so klein es auch sei, darf es einen gewählten Gemeinderat geben.«¹⁶

Ebenso wurde die Errichtung von Provinzialverwaltungen in die Verfassungen übernommen, auch wenn sie sich bezüglich ihres Namens und ihrer Kompetenzen unterschieden. Ein Fall sticht allerdings aus allen anderen heraus. In Artikel 156 der Verfassung von Venezuela heißt es: »In jeder Provinz soll es einen Abgeordneten pro Kanton geben, deren Ernennung nach Artikel 36 ff. dieser Verfassung bestimmt ist; eine Provinz, die weniger als sieben Kantone hat, soll dennoch sieben Abgeordnete nominieren, entsprechend ihrer Bevölkerung.«¹⁷ Die Selbstverwaltungsorgane auf der Ebene der Provinzen vereinigten in sich einige der wichtigsten Kompetenzen, wie die Verteilung von Abgaben, die Schaffung von Steuern, der Organisation der Armee, die Errichtung von Grundschulen, Lehrhäusern oder die Organisation der lokalen Polizei. An ihrer Spitze stand ein Gouverneur, der der Exekutivgewalt unterstellt war und als deren direkter Vermittler galt, ganz ähnlich der Funktion des *Jefe Político* in der Verfassung von Cádiz. In anderen Fällen, wie in Uruguay, bestimmte die Exekutive Autoritäten, die auch *Jefe Político* hießen und für die Verwaltung der Provinzen zuständig waren; diese jedoch hatten nicht die Kompetenzen, wie sie die Selbstverwaltungsorgane auf der Ebene der Provinzen hatten.

Andernorts, wie in Chile, wurde explizit die Abschaffung der früheren Institutionen der lokalen Verwaltung – der *intendencias* und der *intendentes* – beschlossen; stattdessen wurden von der Exekutive »Direktoraldelegierte« nominiert, mit Befugnissen gegenüber der Polizei und dem Militär, die sich solange nach den früheren Regeln – der *Ordenanza de intendentes* – richteten, bis eine andere Rechtsgrundlage geschaffen wurde.

Was das Militär betrifft, beschlossen viele der Verfassungen die Schaffung einer zivilen bewaffneten Truppe zur Verteidigung der konstitutionell festgehaltenen Rechte: die sog. nationale Miliz. In Bundesstaaten wie Mexiko oder Zentralamerika oblag deren Organisation den einzelnen Provinzen, in anderen Fällen wurde sie durch einen entsprechenden Artikel in der Verfassung geregelt. So heißt es beispielsweise in der peruanischen Verfassung von 1826 in Artikel 13: »Es soll in jeder Provinz nationale Milizen geben, die aus den Bewohnern der jeweiligen Provinzen zusammengesetzt sind.«¹⁸ In Venezuela wurde beschlossen, dass die nationale Miliz den Anweisungen der Gouverneure der Provinzen untersteht und nur innerhalb dieses Raumes agiert.

In vielen Verfassungen Amerikas dieser Epoche wurde schließlich die steuerliche und abgabenrechtliche Gleichbehandlung festgeschrieben und damit eines der grundlegenden Prinzipien des ökonomischen Liberalismus umgesetzt.¹⁹ Die Hinweise auf das Verbot von Privilegien und Ausnahmen verweisen auf den Wandel im Verständnis von Gesellschaft, der mit der liberalen Revolution eingesetzt hatte. In manchen Fällen ging man sogar noch weiter und forderte die Abschaffung von rechtlichen Bindungen, dem Ältestenrecht oder Adelstiteln, die damals noch existierten. Dazu schreiben die folgenden Verfassungen:

14 »Continuarán las municipalidades en todos los pueblos que tengan de quinientas almas arriba.«

15 »En cada pueblo que su comarca tenga de quinientas almas arriba habrá municipalidad elegida popularmente.«

16 »En cada uno [pueblo] por pequeño que sea habrá una municipalidad electa popularmente.«

17 »En cada provincia habrá una diputación de un diputado por cada

cantón, nombrados conforme al artículo 36 y siguientes de esta Constitución; y la provincia que tenga menos de siete cantones, nombrará sin embargo siete diputados distribuidos según su población.«

18 »Habrà en cada provincia cuerpos de milicias nacionales compuestos de los habitantes de cada una de ellas.«

19 Die Gleichheit und Proportionalität der Abgaben wird in der Mehrzahl der Verfassungen festgehalten: Bolivien (Artikel 153), Venezuela (Artikel 215) und Peru (Artikel 146). Für Mexiko vgl. JOSÉ A. SERRANO ORTEGA, *Igualdad, Uniformidad, proporcionalidad. Contribuciones directas y reformas fiscales en México, 1810–1846*, Mexiko Stadt 2007.

– Uruguay 1830, Artikel 133: »Das Ältestenrecht und jegliche Vinkulierung sind verboten. Keine Autorität des Landes kann Adels-, Ehren- oder Erbtitel verleihen.«²⁰

– Peru 1826, Artikel 147: »Privilegien und Anstellungen aufgrund der Erbfolge oder Vinkulierungen sind abgeschafft, jedes Eigentum ist veräußerbar, selbst wenn es karitativen Stiftungen, Religionen oder anderen Objekten gehört.«²¹

– Venezuela 1830, Artikel 212: »Die Förderung des Ältestenrechts und jegliche Art der Vinkulierung sind verboten.«²²

– Vereinigte Provinzen von Zentralamerika 1824, Artikel 175, Abschnitt 5a: »Weder der Kongress, noch die Versammlungen, noch die anderen Autoritäten dürfen sich durch Vinkulierungen konstituieren, Adelstitel, Pensionen, Auszeichnungen oder Sonderrechte verleihen, die vererbbar sind.«²³

– Kolumbien 1821, Artikel 179: »Das Ältestenrecht und jede Art der Vinkulierung sind verboten.«²⁴

– Bolivien 1826, Artikel 154: »Vererbare Anstellungen und Privilegien sowie Vinkulierungen sind abgeschafft; jedes Eigentum ist übertragbar, auch wenn es karitativen Stiftungen, Religionen oder anderen Körperschaften gehört.«²⁵

Wie gesehen, wurden im Falle Boliviens nicht nur die Privilegien abgeschafft, sondern

darüber hinaus der Besitz zur toten Hand, also Vermögenswerte, die der Kirche von Todes wegen übertragen worden und fortan unveräußerlich gewesen waren.

Letztendlich war die Verfassung von Cádiz nur eine sehr kurze Zeit gültig, und in einigen Territorien Amerikas wurde sie während dieser Zeit auch nicht unmittelbar angewendet. Dennoch war ihr Einfluss beträchtlich. Nicht nur, weil sie grundlegende Vorstellungen des Liberalismus enthielt, die es auch in den Verfassungen anderer Länder gab, sondern weil sie so etwas wie die konstitutionelle Matrix bildete, aus der sich die Revolutionen in der hispanischen Welt herausbildeten. Wenn die spanischen und die amerikanischen Revolutionäre irgendetwas gemeinsam hatten, dann war es ihre Zugehörigkeit zu einer absoluten Monarchie, aus der auch ihre gemeinsame Reaktion verständlich wird: der Liberalismus von Cádiz. Darüber hinaus wurde die Verfassung nicht zuletzt von Abgeordneten aus den amerikanischen Provinzen (vor allem aus dem späteren Mexiko und Peru) gefördert, diskutiert und überarbeitet. Souveränität, Staatsbürgerschaft und Eigentum waren für sie von zentraler Bedeutung, weil hier der entscheidende Konflikt mit den Herrschaftsbefugnissen der Monarchie lag, der dann die faktische Trennung von dieser notwendig machte.

Manuel Chust Calero

20 »Se prohíbe la fundación de mayorazgos y toda clase de vinculaciones y ninguna autoridad de la República podrá conceder título alguno de nobleza, honores o distinciones hereditarias.«

21 »Quedan abolidos los empleos y privilegios hereditarios y las vinculaciones, y son enajenables todas las propiedades, aunque pertenezcan a obras pías, a religiones o a otros objetos.«

22 »Se prohíbe la fundación de mayorazgos, y toda clase de vinculaciones.«

23 »No podrán el Congreso, las Asambleas ni las demás autoridades establecer vinculaciones, dar títulos de nobleza, ni pensiones, condecoraciones, o distintivos que sean hereditarios.«

24 »Se prohíbe la fundación de mayorazgos y toda clase de vinculaciones.«

25 »Quedan abolidos los empleos y privilegios hereditarios, y las vinculaciones y son enajenables todas las propiedades, aunque pertenezcan a obras pías, a religiones o a otros objetos.«